

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: **P-12-001726-PR21-ift**  
(AbP-H04-05-de-04)

**Gegenstand:** Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung nach  
DIN 18008 Teil 4 - Kategorie A, 2 seitig linienförmig gelagert  
System „**FLEXI tosafe 95**“

Entsprechend lfd. Nr. 2.43.1  
Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2  
oder entsprechend lfd. Nr. C 3.18  
MVV TB, Ausgabe 2017-08

Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchs-  
technisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwir-  
kung

**Antragsteller:** **Josef Günthner GmbH & Co. KG**

Printalstr. 3  
78628 Rottweil  
Deutschland

**Gültig ab** 03.08.2018

**Gültig bis** 01.04.2021

**Inhalt:**

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 18 Seiten inklusive drei Anlagen.

### **3. Revision:**

*Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-12-001726-PR21-ift (AbP-H04-09-de-03) vom 08.11.2017. Dem Gegenstand ist erstmals am 01.04.2016 durch das **ift** Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.*

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden.

Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich des AbP

#### 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist ein zwei-seitig gelagertes absturzsicherndes Verglasungssystem, das nach der DIN 18008 Teil 4, Anhang A, gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 2.43.1, Ausgabe 2015/2 oder entsprechend MVV TB, lfd. Nr. C 3.18 verwendet werden kann. Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind Profilsysteme mit stoßbeanspruchtem Glasfalzüberschlag. Witterungs- und alterungsbeständige Eigenschaften sind nicht Gegenstand dieses Zeugnisses.

Von dem Fenstersystem liegen folgende Informationen vor:

Systemhersteller	<b>Josef Günthner GmbH &amp; Co. KG,</b> 78628 Rottweil (Deutschland)
Systemname	<b>FLEXI tosafe 95</b> Stand 2012 und 2017
Führungsschienen	FLEXI tosafe FS A1/A2_95 und FS A12_95
Systemart	2 seitig gelagerte absturzsichernde Verglasungen
Materialien	Führungsschiene aus Aluminium auf Rahmenprofile aus Holz, Holz-Aluminium, Aluminium und Kunststoff
Glas	VSG aus teilvorgespanntem Glas

#### Rahmenprofile Kunststoff

Bautiefe  $\geq 70$  mm  
Einschraubtiefe  $\geq 64$  mm  
(in 2 Wandungen der Bewehrung)  
in Blendrahmen Stahl verzinkt  $\geq 1,5$  mm  
in Pfosten Stahl verzinkt  $\geq 2,0$  mm

#### Rahmenprofile Holz und Holz-Aluminium

Bautiefe  $\geq 67,5$  mm  
Einschraubtiefe  $\geq 50$  mm  
(Bezug auf Holzkantel)  
Rohdichte  $\geq 0,46$  g/cm<sup>3</sup>  
bei 12 – 15 % Holzfeuchte  
Holzart nach ift-Richtlinie HO.06, Pkt. 3

#### Rahmenprofile Aluminium Verbundprofil

Bautiefe  $\geq 70$  mm  
Einschraubtiefe  $\geq 64$  mm  
(in 3 Wandungen der Aluminiumschalen)

Glaslagerung	FLEXI tosafe 95 Die Übersicht der Profile, die in den Geltungsbereich dieses Zeugnisses fallen, ist in der Gutachtlichen Stellungnahme des ift Rosenheim Nr. 12-001726-PR20 (GAS-H04-05-de-02) zusammengestellt.
Verschraubung	EJOT JT3-6-55x90 Abstand von unten max. 110 mm Abstand zwischen den Schrauben max. 450 mm . Einschraubtiefen sind zu beachten Schraubabstände siehe Prüfberichte.
Verglasung	Nach Tabelle 1 dieser allgemein bauaufsichtlichen Zulassung
Kantenschutz	Aluminium U-Profil (20 x 10 x 1,5) mm
Zeichnungen	siehe Anlage 1

## 1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Produktart absturzsichernde Verglasung, 2-seitig gelagert „**FLEXI tosafe 95**“  
- zur Verwendung als absturzsichernde Verglasung nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.43.1. oder entsprechend MVV TB, lfd. Nr. C 3.18.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen lt. Pkt. 2.43.1 nach Bauregelliste oder MVV TB zu erfüllen sind. Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.  
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.  
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Geprüftes Glasprodukt

Tabelle 1: VSG-Glas aus TVG Kategorie A, 2-seitig gelagert

<b>VSG-Glas</b>	
Glasqualität	<b>VSG aus teilvorgespanntem Glas</b>
Aufbau	TVG 8 / 0,76 / TVG 8
Außenmaße (B x H)	500 x 900 mm, 640 mm x 900 mm, 840 mm x 900 mm, 1790 mm x 900 mm und 2340 mm x 900 mm, 3000 x 1200 mm; 840 mm x 1100 mm und 2340 mm x 1100 mm
Aufbau	TVG 8 / 0,76 / TVG 8
Außenmaße (B x H)	2000 x 500 mm
Aufbau	TVG 10 / 1,52 / TVG 8, Angriff beidseits
Außenmaße (B x H)	500 x 250 mm, 2000 mm x 250 mm, 1800 mm x 500 mm

Es ist teilvorgespanntes Glas nach Bauregelliste B, Teil 1, Lfd. Nr. 1.11.5 zu verwenden.

Die in den Tabellen der Glasaufbauten genannten Glasdicken dürfen überschritten werden. Die Verwendung von PVB-Folie mit einer Dicke von mehr als 0,76 mm ist zulässig.

Minimale und maximal Maße sind einzuhalten.

#### 2.1.2 Rahmenkonstruktion und Auflagerung

Die TVG-Glasscheiben sind zweiseitig linienförmig gelagert. Eine Beschreibung der Auflagerung und der Profile ist im Prüfbericht Nr. 12-001726-PR01 (PB-H05-09-de-01), 12-001726-PR22 (PB-H05-05-de-01) und in der Gutachtlichen Stellungnahme des ift Rosenheim Nr. 12-001726-PR20 (GAS-H04-05-de-03) und den weiteren zugrundeliegenden Prüfberichten enthalten.

#### 2.1.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Bericht/e	Prüfverfahren
ift Rosenheim	12-001726-PR01 (PB-H05-09-de-01) vom 27.11.2012;	DIBt-Richtlinie TRAV 2003-01
ift Rosenheim	12-001726-PR22 (PB-H05-05-de-01) vom 16.10.2017;	DIN 18008-4, Anhang A
ift Rosenheim	12-001726-PR18 (GAS-H04-05-de-03) vom 03.08.2018	DIN 18008-4, Anhang A
ift Rosenheim	12-001726-PR29 (PB-H05-05-de-01) vom 14.05.2018;	DIN 18008-4, Anhang A
ift Rosenheim	12-001726-PR20 (GAS-H04-0511-de-03) vom 03.08.2018	DIBt-Richtlinie TRAV 2003-01 und DIN 18008-4, Anhang A

#### 2.1.4 Geltungsbereich und Bemessung

Nach Kapitel 6 der DIN 18008 Teil 4 ist für die jeweilige Einbausituation zu bemessen. Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebenen Bauarten.

Es ist teilvorgespanntes Glas nach Bauregelliste B, Teil 1, Lfd. Nr. 1.11.5 zu verwenden.

Die in den Tabellen der Glasaufbauten genannten Glasdicken dürfen überschritten werden. Die Verwendung einer PVB-Folie mit einer Dicke von mehr als 0.76 mm ist zulässig.

Minimale und maximal Maße sind einzuhalten.

#### 2.1.5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben aus den Prüfberichten (siehe Pkt. 2.3) des ift Rosenheim entsprechen.

Das geprüfte Element ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Angaben aus der Verarbeitungs- und Montagerichtlinie des Systemgebers sind zu beachten.

### 2.2 Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

Zum Nachweis der sicheren Verankerung der Fensterelemente am Gebäude sind die einschlägigen technischen Bestimmungen zu beachten.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

#### 2.3.1 Keine Festlegungen

#### 2.3.2 Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass das Bauprodukt den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

## 2.4 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den nachfolgenden vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt und/oder auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. (Anlage 1, Bild 3)

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnis: Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A oder entsprechend MVV TB Teil C, bedarf das im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt für die Bestätigung der Übereinstimmung des Nachweises durch

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH).

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für den Hersteller.

### 3.2 Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### **Prüfungen durch den Hersteller**

Art und Umfang der

#### **Werkseigenen Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 4.1 Entwurf

#### 4.1.1 Keine Festlegungen

### 4.2 Bemessung

Tabelle 2 Grenzabmessungen der Verglasungen

Glasaufbau	Breite	Höhe
TVG 8 / 0,76 / TVG 8	500 mm bis 3000 mm	900 bis 1200 mm
TVG 8 / 0,76 / TVG 8	500 bis 2000 mm	500 bis 900 mm
TVG 10 / 1,52 / TVG 8, Angriff beidseits	500 bis 2000 mm	250 bis 500 mm



## **5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau**

- 5.1.1 Die Ausführung muss den Angaben aus den Prüfberichten (siehe Pkt. 2.1.3) des ift Rosenheim entsprechen.
- 5.1.2 Die geprüften Elemente sind in Anlage 1 dargestellt
- 5.1.3 Die Angaben aus der Verarbeitungs- und Montagerichtlinie des Systemgebers sind zu beachten.

## **6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A, zweiseitig gelagert, nach DIN 18008 Teil 4 angewendet werden.

Der Antragsteller erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon - Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.



## 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes aktuellen Fassung in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 oder entsprechend MVV TB, lfd. Nr. C 3.18 erteilt.

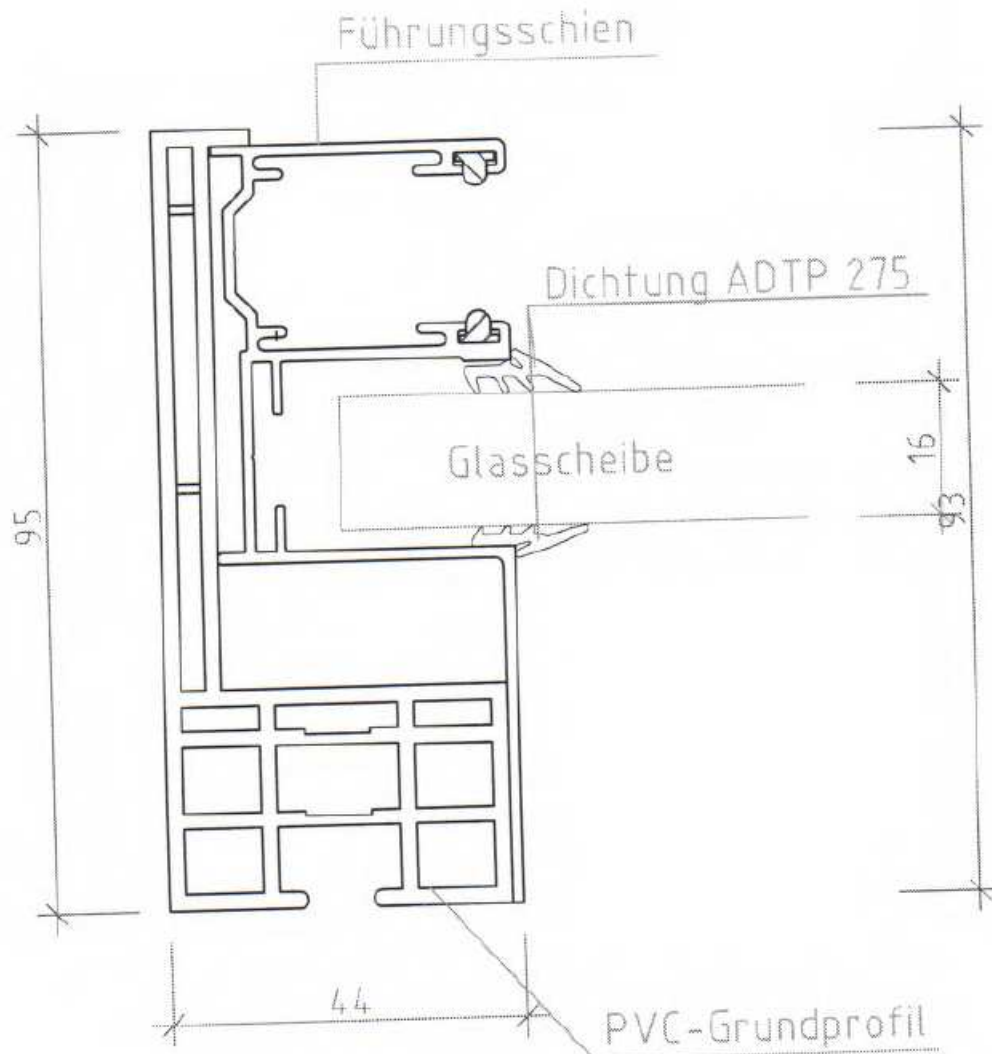
In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim

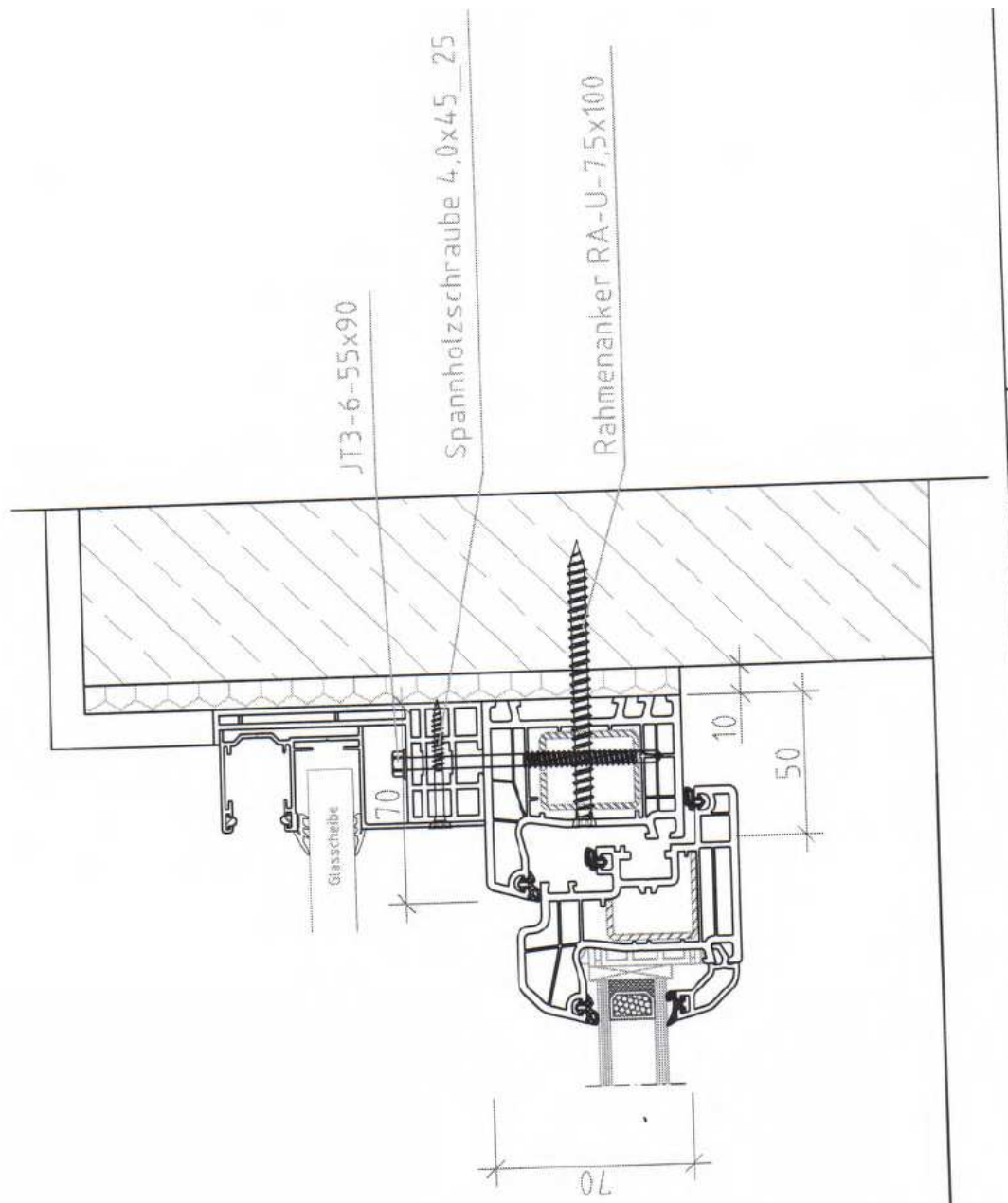
03.08.2018

Frank Zirbel, Dipl.-Ing. (FH)  
Stv. Leiter nach LBO  
Zentrallabor

Konrad Querengässer, Dipl.-Ing. (FH)  
Prüfingenieur  
Sicherheitstechnik



**Bild 1** geprüfetes Element, Grundprofil FLEXI GP (2012), Führungsschiene FLEXI GP A1/A2\_95, Prüfbericht 12-001726-PR01



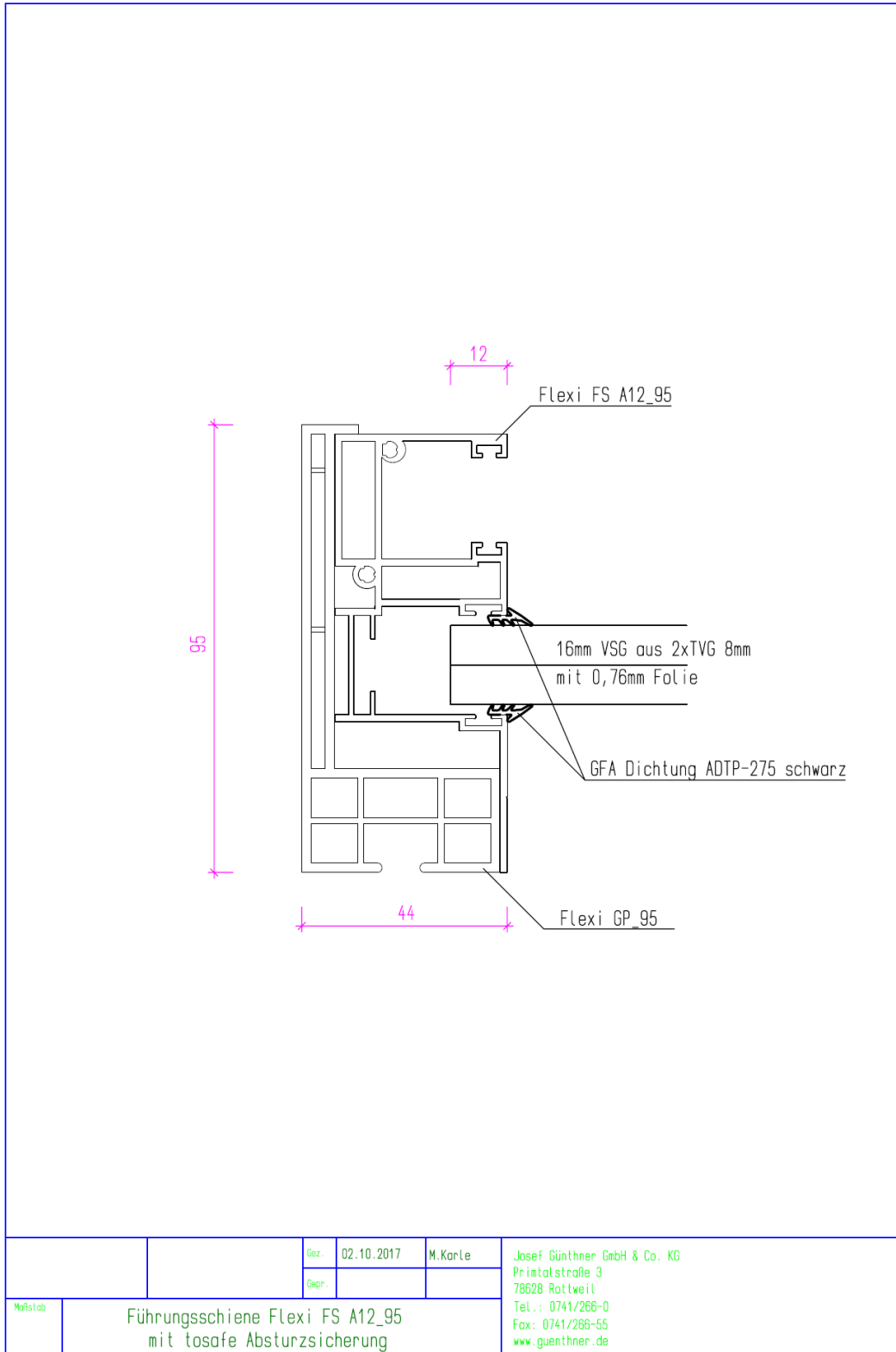
**Bild 2** geprüftes Element, Grundprofil FLEXI GP (2012), Führungsschiene FLEXI GP A1/A2\_95, Prüfbericht 12-001726-PR01

Anlage 1

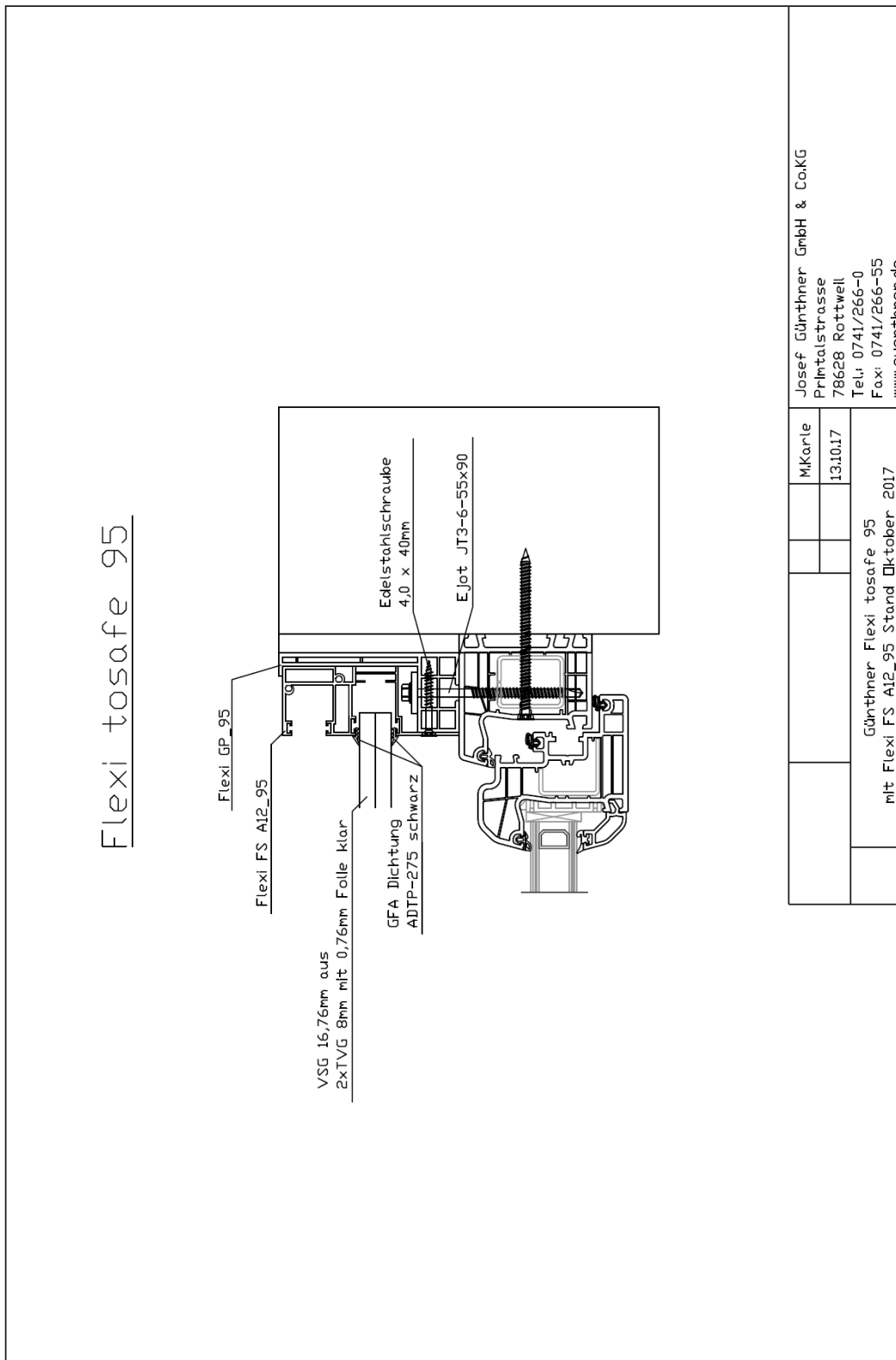
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (AbP)

Nummer: P-12-001726-PR21 - ift (AbP-H04-05-de-04) vom 03.08.2018

Antragsteller: Josef Günthner GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil



**Bild 3** geprüfetes Element, Grundprofil FLEXI GP (2017), Führungsschiene FLEXI GP A12\_95, Prüfbericht 12-001726-PR22



**Bild 4** geprüfetes Element, Grundprofil FLEXI GP (2017), Führungsschiene FLEXI GP A12\_95, Prüfbericht 12-001726-PR22

Anlage 1

zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (AbP)

Nummer: P-12-001726-PR21 - ift (AbP-H04-05-de-04) vom 03.08.2018

Antragsteller: Josef Günthner GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil

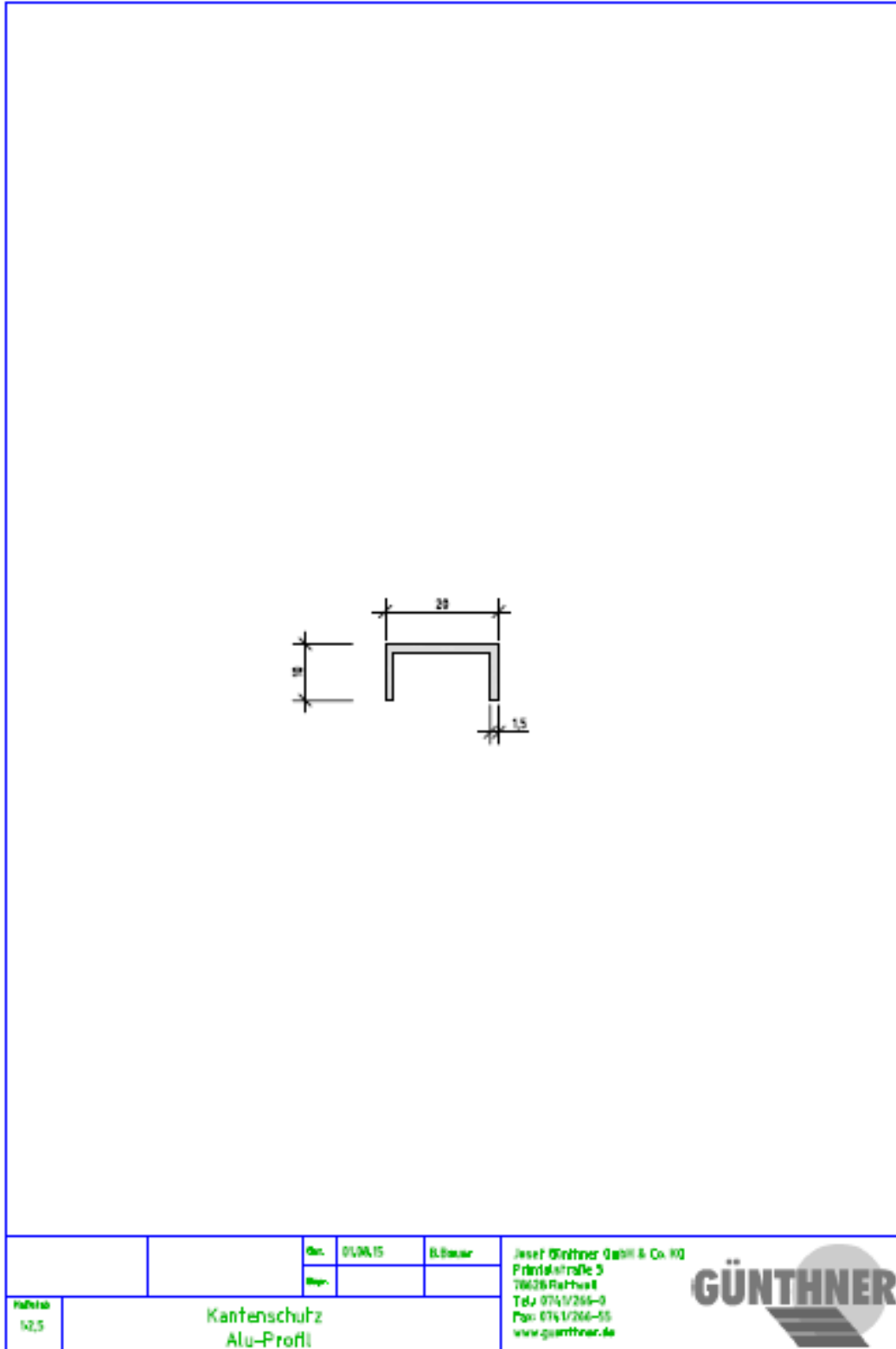


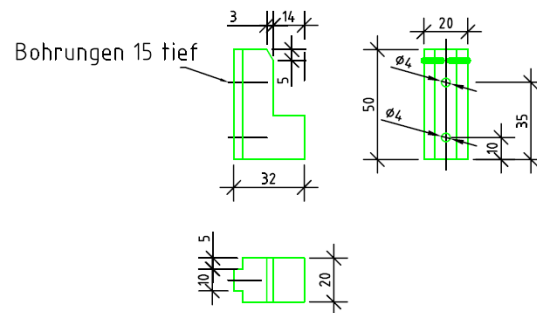
Bild 5 Kantenschutz Alu-Profil

Anlage 1

zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (AbP)

Nummer: P-12-001726-PR21 - ift (AbP-H04-05-de-04) vom 03.08.2018

Antragsteller: Josef Günthner GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil




		Gez.	02.10.2017	M.Karle	Josef Günthner GmbH & Co. KG Primalstraße 3 78628 Rottweil Tel.: 0741/266-0 Fax: 0741/266-55 www.guenthner.de	
		Gepr.				
Maßstab	to safe KS- Auflager 95 POM schwarz					

Bild 6 Lager 95 POM schwarz: Zeichnung vom 02.10.2017



**Anlage 2****zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (AbP)**

Nummer: P-12-001726-PR21 - ift (AbP-H04-05-de-04) vom 03.08.2018

Antragsteller: Josef Günthner GmbH &amp; Co. KG, 78628 Rottweil

Seite 1 von 1

**Dokumentenhistorie**

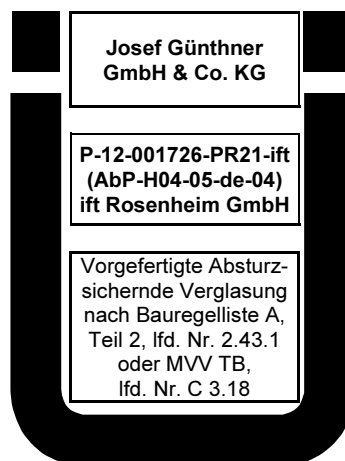
<b>Dokumentennummer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Gültig von</b> Freigabe am	<b>Gültig bis</b>
P-12-001726-PR21-ift (AbP-H05-09-de-01)	Ersterteilung	01.04.2016	01.04.2021
P-12-001726-PR21-ift (AbP-H05-09-de-02)	Revision / Erweiterung	01.04.2016 17.05.2016	01.04.2021
P-12-001726-PR21-ift (AbP-H05-09-de-03)	Revision / Erweiterung	08.11.2017	01.04.2021
P-12-001726-PR21-ift (AbP-H05-09-de-04)	Revision / Erweiterung	03.08.2018	01.04.2021

### Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



**Bild 7** Muster eines Übereinstimmungsnachweises